



**Lessing-Gymnasium
Berlin-Mitte**

Schulordnung

SCHULORDNUNG LESSING – GYMNASIUM

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	2
B. Einzelregelungen für den Schulalltag.....	2
1. Öffnungszeiten der Schule.....	2
2. Stunden- und Pausenregelung - Zeitplan.....	2
3. Kleine Pausen.....	2
4. Große Pause.....	2
5. Verspätete Aufnahme des Unterrichts.....	2
6. Regelung bei Wechsel des Unterrichtsraumes.....	3
7. Verlassen des Schulgrundstücks, Aufhalten vor dem Schulgelände.....	3
8. Mittagspause.....	3
9. Essen, Trinken, Kaugummi kauen.....	3
10. Verschlussene Räume und Aufgänge.....	3
11. Behandlung von Schuleigentum.....	3
12. Sauberkeit der Schule.....	3
13. Verhalten bei Schadensfällen.....	3
14. Haftung bei Schäden.....	3
15. Umgang mit Wertsachen.....	3
16. Fundsachen.....	3
17. Verwendung elektronischer Medien.....	4
18. Unangemessene/verbotene Inhalte.....	4
19. Entschuldigung bei Schulversäumnis.....	4
20. Beurlaubung.....	4
21. Vom Sportunterricht beurlaubte Schüler.....	4
22. Versäumnis von Klausuren.....	4
C. Sicherheitsbestimmungen.....	4
1. Signal und Verhalten bei Gefahr.....	4
2. Umherrennen im Gebäude.....	5
3. Fachraumregeln.....	5
4. Regelung für Fahrräder und Motorfahrzeuge.....	5
5. Verbot alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel sowie des Rauchens.....	5
6. Verbot von Waffen.....	5
7. Verbot des Fußballspielens und Schneeballwerfens.....	5
D. Schutz vor Störung durch Außenstehende.....	5
1. Verbot von Werbung und gewerblicher Tätigkeit.....	5
2. Regelung bei Sammlungen.....	5
3. Verbreitung von Schriftmaterial durch schulfremde Personen.....	5
4. Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.....	5
5. Schulfremde Personen auf dem Schulgelände und im Unterricht.....	5
E. Schlussbestimmungen.....	6
1. Regelung von Konfliktfällen.....	6
2. Bekanntgabe der Schulordnung.....	6
3. Gültigkeitsdauer.....	6
4. Tag des Inkrafttretens.....	6
Anlage 1 zur Schulordnung für den Sportunterricht.....	7
Anlage 2 zur Schulordnung für die Fachräume Naturwissenschaften.....	8

A. Allgemeines

Die Schulordnung stützt sich auf das Schulgesetz für Berlin und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften. Die Schulordnung dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Mitglieder der Schule, die von Mitverantwortung und Mitwirkung von Schülern, Eltern und Lehrern¹ im Rahmen des Schullebens geprägt ist.

Erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Schulgesetzes erfordert von allen Beteiligten rücksichtsvolles und höfliches Verhalten mit dem Ziel, an der Schule ein gutes Arbeitsklima zu schaffen und zu erhalten.

B. Einzelregelungen für den Schulalltag

1. Öffnungszeiten der Schule

Die Schule wird in der Regel um 7.45 Uhr für die Schüler geöffnet und bleibt so lange geöffnet, wie der Stundenplan und schulische Veranstaltungen es erfordern, längstens bis 21.45 Uhr.

Gibt es keine derartige Notwendigkeit, wird die Schule um 17.00 Uhr geschlossen.

2. Stunden- und Pausenregelung - Zeitplan

1. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr	Pause: 5 Minuten
2. Stunde	08.50 - 09.35 Uhr	Pause: 15 Minuten
3. Stunde	09.50 - 10.35 Uhr	Pause: 5 Minuten
4. Stunde	10.40 - 11.25 Uhr	Pause: 5 Minuten
5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr	Pause: 5 Minuten Essen 5 - 10
6. Stunde	12.20 - 13.05 Uhr	Pause: 5 Minuten Essen 5 - 10
7. Stunde	13.10 - 13.55 Uhr	Pause: 5 Minuten Essen GO
8. Stunde	14.00 - 14.45 Uhr	Pause: 5 Minuten
9. Stunde	14.50 - 15.35 Uhr	Pause: 5 Minuten
10. Stunde	14.40 - 16.25 Uhr	

3. Kleine Pausen

In den kleinen Pausen bleiben die Schüler in der Regel in ihren Unterrichtsräumen, sofern sie nicht den Raum wechseln müssen.

Die Aufsicht obliegt den vor bzw. nach der Pause unterrichtenden Lehrkräften sowie dem pädagogischen Personal.

Wenn vor der Zeugnisausgabe nur drei Schulstunden erteilt werden, entfällt die große Pause zwischen der zweiten und dritten Stunde.

4. Große Pause

Nach der zweiten Stunde begeben sich die Schüler der 5. - 10. Klassen sofort auf direktem Wege auf die Pausenhöfe. Die Klassenräume werden vom vorher unterrichtenden Lehrer abgeschlossen. Die Schüler der gymnasialen Oberstufe dürfen sich in den Klassenräumen aufhalten.

Bei schlechtem Wetter wird durch dreimaliges Pausenzeichen signalisiert, dass sich die Schüler in den Unterrichtsraum bzw. vor den Fachraum der kommenden Stunde begeben sollen.

In der großen Pause findet der Putz- und Ordnungsdienst für den Klassenraum statt, der von den Klassenlehrern organisiert wird.

5. Verspätete Aufnahme des Unterrichts

Hat ein Lehrer 10 Minuten nach Stundenbeginn den Unterricht nicht aufgenommen, meldet einer der beiden Klassensprecher bzw. ein anderer Schüler der betreffenden Klasse oder des betreffenden Kurses diesen Umstand unverzüglich im Sekretariat und holt Informationen über den weiteren Ablauf der Unterrichtsstunde ein.

¹ Mit dem Wort „Schüler“ sind im Folgenden stets alle weiblichen und männlichen Lernenden gemeint, mit „Lehrern“ alle weiblichen und männlichen Lehrenden.

6. Regelung bei Wechsel des Unterrichtsraumes

Beim Wechsel des Unterrichtsraumes sind Schultaschen und sonstige persönliche Gegenstände mitzunehmen.

7. Verlassen des Schulgrundstücks, Aufhalten vor dem Schulgelände

Den Schülern der gymnasialen Oberstufe (GO) ist es erlaubt, auf eigene Gefahr und Verantwortung das Schulgrundstück während der großen Pausen und Freistunden zu verlassen. Die Schüler sind gehalten, Passanten durch Ansammlungen auf dem Bürgersteig vor dem Schultor nicht zu behindern und den Schuleingang freizuhalten. Die Schülerinnen und Schüler der 5. - 10. Klassen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen aus Gründen der schulischen Aufsichtspflicht nicht verlassen.

8. Mittagspause

Für alle Schüler wird eine Mittagspause im Stundenplan ausgewiesen. Die Klassen 5 – 10 verbringen diese Pause im Freizeitbereich, d.h. in der Mensa, den beiden Aufenthaltsräumen oder auf den Schulhöfen. Die Einnahme des Mittagessens ist ausschließlich in der Mensa einschließlich der dazugehörigen Terrasse gestattet. Die Plätze in der Mensa sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

9. Essen, Trinken, Kaugummi kauen

Während des Unterrichts sind das Essen und Trinken sowie das Kauen von Kaugummi untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrkraft. Bei der Benutzung schuleigener elektronischer Geräte ist das Essen und Trinken generell untersagt.

10. Verschlussene Räume und Aufgänge

Eigenmächtiges Öffnen von verschlossenen Räumen und Aufgängen ist Schülern nicht gestattet.

11. Behandlung von Schuleigentum

Jegliches Schuleigentum ist sorgsam und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in das schulische Computernetzwerk, die persönlichen Accounts anderer Personen und die Hard- und Softwareinstallation schuleigener elektronischer Geräte sind verboten.

12. Sauberkeit der Schule

Schulmobiliar, Schulgebäude und -gelände sind sauber zu halten. Insbesondere ist das Anbringen von Schriften aller Art und Kaugummis untersagt. In diesem Zusammenhang ist Anordnungen des Schulhausmeisters, der Hilfskräfte und des Reinigungspersonals zu folgen. Anordnungen der Lehrkräfte zur Wiederherstellung der Sauberkeit sind zu befolgen.

13. Verhalten bei Schadensfällen

Alle Schäden sind sofort dem Hausmeister, einem Lehrer oder der Schulleitung zu melden.

14. Haftung bei Schäden

Für mutwillig oder grob fahrlässig angerichtete Schäden haften die jeweiligen Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.

15. Umgang mit Wertsachen

Wertsachen sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Bei Verlust wird von der Schule keine Haftung übernommen.

Geld, Schlüssel, Ausweise, Taschenrechner u.a. verwahrt der Schüler selbst. Diebstähle sind dem Klassenlehrer bzw. der Schulleitung umgehend mitzuteilen.

16. Fundsachen

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

17. Verwendung elektronischer Medien

Die Verwendung mitgebrachter elektronischer Medien (Smartphones, Mobiltelefone, Tablet – PCs etc.) ist während des Unterrichts nur mit Genehmigung und nach Aufforderung durch die Lehrkraft gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Außerhalb von Unterrichtsveranstaltungen dürfen solche Geräte unter Beachtung von Höflichkeit und Rücksichtnahme auf dem gesamten Schulgelände verwendet werden.

Bild- und Tonaufnahmen ohne Genehmigung der Betroffenen sind in jedem Fall strikt untersagt.

Bei Verstößen gegen diese Regelungen können die benutzten Geräte als Erziehungsmaßnahme gemäß §62 (2) Nr. 6 SchulG vorübergehend eingezogen werden.

Bei Verlust oder Beschädigung der genannten Geräte übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

18. Unangemessene/verbotene Inhalte

Darstellungen gewaltverherrlichender, rassistischer, pornografischer oder verfassungsfeindlicher Inhalte sind in jeglicher Form verboten.

19. Entschuldigung bei Schulversäumnis

Fehlt ein Schüler, so ist der Klassenlehrer bzw. Tutor innerhalb von drei Tagen schriftlich über die Gründe des Fehlens zu unterrichten. Diese Regelung gilt auch für einzelne Fehlstunden.

20. Beurlaubung

Beurlaubung vom Besuch des Unterrichts kann der Klassenlehrer bzw. Tutor bis zu drei Tagen erteilen. Für eine darüber hinausgehende Unterrichtsbefreiung muss ein Antrag bei der Schulleitung gestellt werden, ebenso generell bei Urlaubsgesuchen im Zusammenhang mit Ferien.

Die Nichtteilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht an Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft ist durch die Erziehungsberechtigten den Klassenlehrern und Tutoren aus Gründen der Wahrung der schulischen Aufsichtspflicht vorher kurz schriftlich anzuzeigen.

21. Vom Sportunterricht beurlaubte Schüler

Schüler, die vom Sportunterricht beurlaubt sind, haben Anwesenheitspflicht. Sie halten sich bei ihren Klassen auf, falls sie nicht mit anderen Aufgaben betraut werden. Ausnahmeregelungen treffen die Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung.

22. Versäumnis von Klausuren

Kann ein Schüler der gymnasialen Oberstufe an einer Klausur nicht teilnehmen, so sind die Gründe dafür der Schule - nach Möglichkeit vor dem Klausurtermin - mitzuteilen.

Wird die Klausur aus Krankheitsgründen versäumt, so ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzuholen und innerhalb von 3 Schultagen in der Schule vorzulegen.

C. Sicherheitsbestimmungen

1. Signal und Verhalten bei Gefahr

Bei Feuer, Unfallgefahr usw. ertönt eine Lautsprecherdurchsage, die zum Verlassen der Schulgebäude auffordert. Gemäß den Sicherheitsbestimmungen (Übungsplan) verlassen die Schüler unter Leitung der schulischen Mitarbeiter so schnell wie möglich und in geordneter Weise das Schulgelände in Richtung auf die gegenüberliegende Straßenseite.

Beim Überqueren der Straße ist in diesem Falle, aber auch generell beim Gang zur Sportstunde, besondere Vorsicht geboten.

Bei Gefahr durch Überfall, Amok usw. ertönt eine Lautsprecherdurchsage, die dazu auffordert, sich bis zur Entwarnung einzuschließen. Der Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten. Dieser Alarmfall wird nicht geprobt!

2. Umherrennen im Gebäude

Aus Gründen der Unfallgefahr ist das Umherrennen im Gebäude nicht gestattet.

3. Fachraumregeln

Für die naturwissenschaftlichen Fächer sowie das Fach Sport wurden gesonderte Sicherheits- und Fachraumregeln erarbeitet, die Bestandteil der Schulordnung sind (Anlagen 1 und 2).

4. Regelung für Fahrräder und Motorfahrzeuge

Fahrräder sind auf dem Schulgelände zu schieben. Das Abstellen von Fahrrädern in der Durchfahrt oder an Hauswänden ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Befahren des Schulgeländes mit Motorfahrzeugen ist nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. des Schulhausmeisters zulässig.

5. Verbot alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel sowie des Rauchens

Der Genuss alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel sowie das Rauchen sind auf dem Schulgelände generell untersagt. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

6. Verbot von Waffen

Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen und gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

7. Verbot des Fußballspiels und Schneeballwerfens

Das Fußballspielen und Schneeballwerfen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

D. Schutz vor Störung durch Außenstehende

1. Verbot von Werbung und gewerblicher Tätigkeit

Werbung zu kommerziellen oder politischen Zwecken sowie jede andere gewerbliche Tätigkeit auf dem Schulgelände sind verboten (Rundschreiben II, Nr. 11/1998 der Senatsschulverwaltung für Schule, Jugend und Sport vom 17. April 1998).

2. Regelung bei Sammlungen

Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen jeglicher Art sind in der Schule nur mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft erlaubt. Um Ausnahmen hiervon handelt es sich bei Sammlungen für einen auf die Schule oder Klasse begrenzten Zweck, die von der Schulleitung zu genehmigen sind.

3. Verbreitung von Schriftmaterial durch schulfremde Personen

Das Anbringen von Aushängen sowie das Verbreiten von Flugblättern und sonstigen Publikationen durch schulfremde Personen unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung (vgl. AIIA Werbung wie unter 2.).

4. Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte

Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte von Schülern der Schule sind mit den Kolleginnen und Kollegen abzusprechen und der Schulleitung rechtzeitig vor dem festgelegten Termin mitzuteilen.

5. Schulfremde Personen auf dem Schulgelände und im Unterricht

Schulfremde Personen, wie z.B. Referenten, Journalisten, Schüler anderer Schulen oder ausländische Gäste, dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung bzw. der Schulaufsicht auf dem Schulgelände aufhalten oder am Unterricht teilnehmen.

E. Schlussbestimmungen

1. Regelung von Konfliktfällen

Bei Verstößen gegen diese durch den Zweck der Schule gebotene Schulordnung können Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62 und 63 des Schulgesetzes für Berlin angewandt werden. Bei Fehlverhalten kann durch das Lehrpersonal eine gemeinschaftsdienliche Erziehungsmaßnahme verhängt werden. In Konfliktfällen ist es möglich, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

2. Bekanntgabe der Schulordnung

Jedem Schüler wird bei seinem Eintritt in das Lessing-Gymnasium ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt. Er hat es für die Dauer seines Schulbesuches aufzubewahren.

Das Schulgesetz, Verordnungen und Rundschreiben können bei Bedarf bei der Schulleitung eingesehen werden.

3. Gültigkeitsdauer

Diese Schulordnung gilt zunächst für ein Jahr. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Schulkonferenz keine Änderungsanträge vorgelegt werden.

4. Tag des Inkrafttretens

Diese Schulordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Ab dem 1. Mai 2017 gilt eine überarbeitete Fassung.

Für die Schulkonferenz

M. Wüstenberg
Schulleiter

Anlage 1 zur Schulordnung für den Sportunterricht

Der Sportunterricht nimmt aufgrund seines Bewegungsangebotes eine besondere Stellung im Fächerkanon ein. Das Verletzungsrisiko ist im Sportunterricht gegenüber rein geistigen Fächern wesentlich höher. Am Lessing-Gymnasium muss außerdem aufgrund der Sporthallsituation für den Sportunterricht das Schulgelände verlassen werden. Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, müssen den Sportunterricht betreffend folgende Punkte beachtet werden:

1. Den Anweisungen der Sportlehrer bzw. Sportlehrerinnen ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Verhältnis zwischen allen handelnden Personen im Sportunterricht ist von einem Vertrauensvorschluss geprägt. Allerdings kann ein **Fehlverhalten** im Sportunterricht schnell zu gefährlichen Situationen führen, bei denen Beteiligte ungewollt verletzt werden können. Deshalb werden die Sportlehrerinnen und Sportlehrer frühzeitig auf gefährliche Verhaltensweisen mit den angemessenen Maßnahmen reagieren.

2. Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind verpflichtet, die AV Aufsicht zu befolgen.

Diese schreibt vor, dass die Schülerinnen und Schüler eine **sportgerechte Kleidung** tragen und **gefährliche Gegenstände** während des Sportunterrichts abzulegen sind. Die Sportlehrkräfte sorgen dafür, dass lerngruppenfremde Personen keinen Zutritt zu den Umkleieräumen erhalten. Eine Haftung für verlorengegangene und gestohlene Wertgegenstände kann aber weder die Schule noch der Schulträger oder das Land Berlin übernehmen.

Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer des Lessing-Gymnasiums empfehlen auch eine den Witterungsbedingungen **angepasste Kleidung**, da auch in der kühleren Jahreszeit im Freien Sport unterrichtet wird. In der Sporthalle dürfen aber nur reine Hallenschuhe getragen werden.

Zur eigenen Sicherheit müssen lange Haare im Sportunterricht zusammengebunden und Sportbrillen getragen werden.

3. Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer wenden die AV Schulpflicht an.

Trotz einer Sportbefreiung müssen die Schülerinnen und Schüler **am Sportunterricht teilnehmen**, damit sie die theoretischen Inhalte mit verfolgen und organisatorische Aufgaben ausüben können.

Sportbefreiungen von bis zu vier Wochen werden auf Antrag der Eltern durch den Fachlehrer genehmigt. Ein Attest kann verlangt werden. Bei Sportbefreiungen, die einen längeren Umfang haben, entscheidet der Schulleiter. Es empfiehlt sich in diesem Fall frühzeitig den Kontakt zur Sportlehrerin bzw. zum Sportlehrer zu suchen. Die Sportbefreiungen können maximal ein halbes Jahr umfassen. Dann sollte ggf. ein neuer Antrag gestellt werden.

4. Verhalten auf dem Weg von und zu den Sportstätten

Wenn in der Louise-Schröder-Halle Sportunterricht stattfindet, sollen die Schülerinnen und Schüler die großen Pausen für den Weg zur Halle nutzen. Laut einem Beschluss der Schulkonferenz, müssen die Schüler und Schülerinnen dabei mindestens in Dreier-Gruppen unterwegs sein.

Für den Sportunterricht in der gegenüberliegenden „großen Sporthalle“ dürfen die Schüler das Schulgebäude erst nach dem ersten Klingeln (Ende der Hofpause) verlassen, um sich vor der Sporthalle zu sammeln.

Auf dem Weg zu den Sportstätten sind Umwege und Erledigungen (wie z.B. Einkaufen) nicht gestattet.

5. Rauchen

Auf dem Sportplatz und in den Sporthallen sowie auf dem Weg zu den Sportstätten besteht grundsätzlich Rauchverbot!

Anlage 2 zur Schulordnung für die Fachräume Naturwissenschaften

1. Verhalten im Fachraum

In den Fachräumen darf nicht gegessen und getrunken werden.

In den Fachräumen darf man sich nicht ohne Aufsicht eines Lehrers aufhalten.

Anweisungen des Lehrers müssen unbedingt befolgt werden.

Unerlaubtes Berühren von Versuchsapparaturen, Experimentiergeräten und Chemikaliengefäßen sowie Spielen an Schaltungen und Armaturen können zu Unfällen führen und sind daher zu unterlassen.

Es ist wichtig zu wissen, wo sich die Sicherheitseinrichtungen wie der Not-Aus-Schalter, der Verbandskasten, die Feuerlöschdecke, der Feuerlöscher, das Telefon und die Augendusche befinden und wie sie zu bedienen sind.

2. Vor der Versuchsdurchführung

Auf dem Experimentiertisch sollten möglichst wenige Unterlagen liegen.

Die Versuchsanleitung genau lesen und die Durchführung besprechen!

Geräte und Chemikalien auf dem Arbeitsplatz bereitstellen, Brenner, Geräte und Chemikalienbehälter in die Mitte des Tisches stellen, Geräte gegen das Herabrollen sichern.

Schutzbrille (und evtl. Schutzhandschuhe und Kittel) bereitlegen. Die Schutzbrille muss während des Experimentierens getragen werden. Längere Haare zusammenbinden.

3. Regeln beim Experimentieren

Schutzbrille tragen!

Im Stehen experimentieren!

Versuch erst nach dem gründlichen Lesen der Versuchsanleitung beginnen!

Ordnung, Sauberkeit und Genauigkeit beim Experimentieren beachten!

Beim Erhitzen von Flüssigkeiten das Reagenzglas höchstens zu einem Drittel füllen!

Reagenzglasöffnung nie auf andere Personen richten!

4. Umgang mit Chemikalien

Chemikalien sparsam gebrauchen!

Feste Stoffe mit einem Spatel entnehmen; flüssige Stoffe mit einer Pipette!

Chemikalien nie mit den Fingern anfassen!

Gefahrensymbole und Sicherheitsbestimmungen beachten!

5. Nach der Versuchsdurchführung

Chemikalienreste sachgerecht in bereitgestelltes Abfallgefäß, Ausguss oder Mülleimer entsorgen.

Gebrauchte Gefäße sorgfältig spülen und wegräumen!

Beschädigungen am Experimentiermaterial dem Lehrer melden!

Nach dem Abräumen der Geräte und Chemikalien den Tisch abwischen; prüfen, ob Gas und Wasserhähne geschlossen sind.

Hände waschen.

Schorn (FBL Naturwissenschaften)